

Allgemeine Mandatsbedingungen

der Patentanwaltskanzlei

Patentanwalt Dr.-Ing. Jörg Wagner



Monaiser Straße 21 | 54294 Trier

1. Vertragsparteien	2
2. Allgemeine Mandatsbedingungen	3
§ 1 - Geltungsbereich	3
§ 2 - Vertragsgegenstand und Leistungsumfang	3
§ 3 - Pflichten der Patentanwaltskanzlei	3
§ 4 - Obliegenheiten des Mandanten	3
§ 5 - Haftungsbeschränkung	3
§ 6 - Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen	4
§ 7 - Verschwiegenheit	4
§ 8 - Abtretung von Vergütungsforderungen	4
§ 9 - Schlussbestimmungen	4
3. Vergütungsvereinbarung	5
§ 1 - Vergütung	5
§ 2 - Abtretung	5
§ 3 - Vergütung in anderen Fällen	5
§ 4 - Vergütung des Anwaltssekretariats	5
4. Hinweise zur Datenverarbeitung	6
§ 1 - Verantwortliche Person und Datenschutzbeauftragter	6
§ 2 - Umfang und Zweck der Datenverarbeitung	6
§ 3 - Weitergabe Ihrer Daten an Dritte	6
§ 4 - Dauer der Datenspeicherung	6
§ 5 - Betroffenenrechte der DSGVO	6

1. Vertragsparteien

Die nachfolgende Vereinbarung gilt zwischen folgenden Parteien:

trierpatent®

Patentanwalt Dr.-Ing. Jörg Wagner

Monaiser Str. 21

54294 Trier

E-Mail: kanzlei@trierpatent.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 270488085

Berufshaftpflichtversicherung: R+V Allgemeine Versicherung AG

Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Versicherungsnummer: 406 25 024642623

- im Folgenden „Patentanwaltskanzlei“ genannt -

und

	Kontaktadresse	ggf. abweichende Rechnungsadresse
vollständiger Name		
Name der unterzeichnenden Person		
Funktion des Unterzeichners		
vollständige Anschrift		
Telefonnummer		
Telefaxnummer		
E-Mail-Adresse		
IBAN		
BIC		
USt-IdNr.		

Rechnungsversand per Mail Fax Brief

Postversand per Mail Fax Brief

Interesse an Newsletter? Ja Nein

- im Folgenden „Mandant“ genannt -

2. Allgemeine Mandatsbedingungen

Für die Mandatsbearbeitung gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese allgemeinen Mandatsbedingungen (Stand: 28.01.2021) gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Patentanwaltskanzlei an den Mandanten, einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung sind.

Die allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate und Geschäftsbeziehungen, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

§ 2 - Vertragsgegenstand und

Leistungsumfang

Der Auftrag wird grundsätzlich der Patentanwaltskanzlei und Herrn Patentanwalt Dr.-Ing. Jörg Wagner erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben, ausdrücklich beauftragt oder zweckmäßig ist.

Der Gegenstand des Mandats sowie die zur Bearbeitung gewünschten Tätigkeiten werden zwischen den Parteien gesondert vereinbart. Die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges ist nicht geschuldet.

Die Rechtsberatung der Patentanwaltskanzlei beschränkt sich auf deutsches und europäisches Recht. Soweit die Rechtssache ausländisches Recht berührt, weist die Patentanwaltskanzlei hierauf rechtzeitig hin.

Die Patentanwaltskanzlei ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats andere Angehörige rechtsberatender Berufe, Mitarbeiter und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, welche den Netto-Auftragswert um mehr als 10% übersteigen, verpflichtet sich die Patentanwaltskanzlei grundsätzlich, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

§ 3 - Pflichten der Patentanwaltskanzlei

Die Patentanwaltskanzlei wird die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragen und durch die jeweilige Berufsordnung erlaubten Umfang vertreten.

Für den Mandanten eingehende Gelder wird die Patentanwaltskanzlei treuhänderisch verwahren und unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

§ 4 - Obliegenheiten des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten durch den Mandanten gewährleistet:

Der Mandant wird die Patentanwaltskanzlei über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Die Patentanwaltskanzlei setzt die Richtigkeit der vom Mandanten genannten Tatsachen voraus.

Der Mandant unterrichtet die Patentanwaltskanzlei, wenn sich seine Adress- und Kontaktinformationen ändern, oder er über längere Zeit nicht erreichbar ist.

Der Mandant wird ihm von der Patentanwaltskanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze sorgfältig auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Sachverhaltsangaben überprüfen.

Kontakt mit der Gegenseite, Gerichten, Behörden oder sonstigen Beteiligten nimmt der Mandant nur in Abstimmung mit der Patentanwaltskanzlei auf. Bei einer direkten Kontaktaufnahme durch die Gegenseite informiert der Mandant die Patentanwaltskanzlei.

Die Patentanwaltskanzlei trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um Mandantendaten gegen Verlust und den unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen. Der Mandant ist für die Sicherheit der in seinem Besitz befindlichen Daten selbst verantwortlich.

§ 5 - Haftungsbeschränkung

In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Herrn Patentanwalt Dr.-Ing. Jörg Wagner und des Herrn Rechtsanwalt Johannes Hagebölling auf einen Betrag in Höhe von 2.000.000,00 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) und maximal für alle Versicherungsfälle eines Versicherungs-jahres auf einen Betrag in Höhe von 4.000.000,00 EUR (in Worten: vier Millionen Euro) beschränkt. Die Patentanwaltskanzlei kommt als abweichende Gläubigerin nicht in Betracht. Es haftet der jeweils handelnde Patent- oder Rechtsanwalt persönlich. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über 2.000.000,00 EUR hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch auf Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Fall von Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 6 - Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen

Bis zum vollständigen Ausgleich der Honorarforderungen und Auslagen hat die Patentanwaltskanzlei an den ihr überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht.

Nach Ausgleich ihrer Ansprüche hat die Patentanwaltskanzlei alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter je aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht ist. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Schriftwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 44 Abs. 1 PAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Patentanwaltskanzlei des Patentanwalts vorher abholt. Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 S. 2 PAO.

§ 7 - Verschwiegenheit

Die Patentanwaltskanzlei ist nach Maßgabe des Gesetzes (§ 39a Abs. 2 PAO) verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber hat sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbunden. Insoweit steht der Patentanwaltskanzlei grundsätzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Ist die Patentanwaltskanzlei auch mit der Korrespondenz mit einem Dritten beauftragt, wird die Patentanwaltskanzlei und der jeweilige Korrespondenzpartner von der Schweigepflicht bzgl. Informationen das Korrespondenzthema betreffend im Verhältnis zueinander ausdrücklich befreit.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses fort.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, wenn die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Patentanwaltskanzlei erforderlich ist. Die Patentanwaltskanzlei ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflicht zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der Patentanwaltskanzlei.

§ 8 - Abtretung von Vergütungsforderungen

Kommt der Mandant als Schuldner mit einer Leistung in Verzug im Sinne von § 286 BGB, erklärt der Mandant hiermit seine Einwilligung, dass die Patentanwaltskanzlei diese Forderung an die Creditreform Trier Eberhard KG, Ost Allee 3-5, 54290 Trier abtritt oder die Einziehung der Forderung überträgt. In diesem Fall ist die Patentanwaltskanzlei in Bezug auf sämtliche Informationen, die dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten offengelegt werden müssen, von Ihrer Verschwiegenheitspflicht gem. § 7 dieser Vereinbarung entbunden. Die Patentanwaltskanzlei ist verpflichtet, die Informationsübermittlung auf das für diesen Zweck erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Der Mandant ist vor einer Forderungsabtretung oder Einziehungsübertragung innerhalb einer angemessenen Frist nochmals auf die bevorstehende Abtretung oder Einziehungsübertragung hinzuweisen.

§ 9 – Widerrufsrecht

Wenn der Mandant als Verbraucher handelt und der Vertrag als Fernabsatzvertrag gilt, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

Der Mandant wird über sein Widerrufsrecht im Einzelfall gesondert informiert.

Die Kenntnisnahme der jeweiligen Widerrufsbelehrung ist von dem Mandanten zu Dokumentationszwecken unterzeichnet an die Patentanwaltskanzlei zurückzureichen.

§ 10 - Schlussbestimmungen

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Regelung.

Die etwaige Rechtsunwirksamkeit einer Bedingung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Der Mandant ist mit den vorstehenden allgemeinen Mandatsbedingungen einverstanden.

_____, den _____

(Unterschrift Mandant)

3. Vergütungsvereinbarung

Die Vergütungsvereinbarung gilt für alle zukünftigen Mandate des Mandanten an die Patentanwaltskanzlei. Dem Mandanten ist bekannt, dass die Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht.

§ 1 - Vergütung

Die Vergütung der Patentanwaltskanzlei richtet sich grundsätzlich nach den geltenden Gebührenordnungen für Rechtsanwälte (RVG), mindestens aber nach Aufwand. Die Vergütung in anderen Fällen wird durch diese Vergütungsvereinbarung geregelt.

Sofern nicht anders vereinbart, hat die Patentanwaltskanzlei neben den Honorarforderungen Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Betreffend den Auslagentatbeständen Nummer 7003 und 7005 VV RVG (Fahrkosten bzw. Tage- und Abwesenheitsgelder) gilt:

- Für die Wahrnehmung von außergerichtlichen und gerichtlichen Terminen durch den Patentanwalt wird neben den abgerechneten Beratungsstunden eine Abwesenheitsgebühr von 62,50 EUR netto pro Abwesenheitsstunde von Kanzleisitz und Fahrtkosten von 0,72 EUR pro gefahrenen Kilometer vom Kanzleisitz vereinbart.
- Pro Kalendertag werden Abwesenheitszeiten von maximal zehn Stunden berechnet.
- Werden Fahrten zu auswärtigen Terminen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, sind neben den Abwesenheitsgeldern anstelle der oben genannten Kilometerkosten die tatsächlich entstehenden Fahrtkosten zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

Die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung richtet sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert, insbesondere in zivilrechtlichen Streitigkeiten.

Der Mandant wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass in manchen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz ggf. kein Anspruch auf Erstattung der Patentanwaltsgebühren oder sonstigen Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 2 - Abtretung

Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Patentanwaltskanzlei hiermit an diese ab. Diese nimmt die Abtretung an.

§ 3 - Vergütung in anderen Fällen

Für die Tätigkeit des Patentanwalts in nicht strittigen Angelegenheiten wird ein Stundenhonorar von 305,00 EUR netto vereinbart. Für die Tätigkeit des Patentanwalts in strittigen Angelegenheiten wird ein Stundenhonorar von 345,00 EUR netto vereinbart.

Für die Tätigkeit des angestellten Rechtsanwalts in strittigen und in nicht strittigen Angelegenheiten wird ein Stundenhonorar von 250,00 EUR netto vereinbart.

§ 4 - Vergütung des Anwaltssekretariats

Für die Zuarbeit des Patentanwaltssekretariats werden folgende Stundenhonorare vereinbart:

- a) 150,00 EUR netto für Zuarbeit durch einen Referenten,
- b) 150,00 EUR netto für Zuarbeit durch einen Rechtsassessor,
- c) 150,00 EUR netto für Zuarbeit durch einen Diplom-Juristen,
- d) 90,00 EUR netto für Zuarbeit durch Patentanwaltsfachangestellten,
- e) 70,00 EUR netto für Zuarbeit durch wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Der Mandant ist mit der vorstehenden Vergütungsvereinbarung einverstanden.

_____, den _____

(Unterschrift Mandant)

4. Hinweise zur Datenverarbeitung

Als Patentanwaltskanzlei sind wir uns unserer datenschutzrechtlichen Verantwortung bewusst. Daher verarbeiten wir personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften.

§ 1 - Verantwortliche Person und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Herr Patentanwalt Dr.-Ing. Jörg Wagner
Monaiser Straße 21
54294 Trier
Telefon: +49 (0) 651 - 970 80 0
Fax: +49 (0) 651 - 970 80 11
E-Mail: kanzlei@trierpatent.de
Falls Sie Fragen hinsichtlich des Datenschutzes haben, oder eines der Ihnen nach der DSGVO zustehenden Rechte geltend machen möchten, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten Herrn Leo Replinger unter der obigen Adresse, oder per E-Mail an datenschutz@trierpatent.de.

§ 2 - Umfang und Zweck der Datenverarbeitung

Wir erheben die von Ihnen insbesondere per Post, E-Mail, Fax und telefonisch mitgeteilten Informationen, die zur Klärung Ihrer Angelegenheit notwendig sind. Die sind insbesondere Ihre Kontaktdaten sowie etwaige Angaben zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Erhebung dieser Daten erfolgt:

- um Sie als unseren Mandanten identifizieren zu können;
- um Sie angemessen patentanwaltlich beraten und vertreten zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;
- um Rückerstattung leisten zu können.

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO zu den genannten Zwecken und ist für die angemessene Bearbeitung Ihrer Angelegenheit erforderlich. Wir nutzen Ihre E-Mail im Falle Ihrer Einwilligung auch zur Übersendung des monatlichen Newsletters

§ 3 - Weitergabe Ihrer Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu anderen als den genannten Zwecken findet nicht statt und ist auch nicht beabsichtigt: soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b), f) DSGVO für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihrer Angelegenheit erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Gerichte und Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung von Ansprüchen. Im Einzelfall kann

es zudem erforderlich werden, dass wir Ihre Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung an Dritte (derzeit Creditreform Trier Eberhard KG, Ost Allee 3-5, 54290 Trier) übermitteln. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem jeweiligen Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

§ 4 - Dauer der Datenspeicherung

Die im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Angelegenheit von uns erhobenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (§ 44 PAO) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, UstG oder AG) zu einer längeren Speicherung verpflichtet bzw. zur Wahrung unserer berechtigten Interessen befugt sind.

§ 5 - Betroffenenrechte der DSGVO

Sie haben grundsätzlich das Recht:

- gem. Art. 15 DSGVO Auskunft über die von uns verarbeiteten Daten zu verlangen;
- gem. Art. 16 DSGVO die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gem. Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gem. Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen;
- gem. Art. 77 DSGVO Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzulegen. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder unseres Kanzleisitzes wenden.

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Diese Einwilligung ist jederzeit frei widerruflich.

_____, den _____

(Unterschrift Mandant)